

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.110/0074-I/4/2016

Wien, am 21. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Franz, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2016 unter der **Nr. 10294/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Befragung von SPÖ Mitgliedern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Aus welchem konkreten Grund haben Sie als Bundeskanzler nicht alle Österreicher im Zuge einer Volksbefragung über das Freihandelsabkommen CETA und TTIP befragt?
- Können Sie ausschließen, dass Sie durch diese interne Parteibefragung die österreichische Bevölkerung in der Frage "Freihandelsabkommen CETA/TTIP" gespalten haben?
- Welche konkreten Ergebnisse ergeben sich aufgrund der SPÖ-Mitgliederbefragung zu den Freihandelsabkommen CETA und TTIP für den Vollzug der Bundesregierung respektive des Bundeskanzlers?

Im Zusammenhang mit CETA und TTIP bestanden in der Bevölkerung ernst zunehmende Ängste und Besorgnisse. Durch eine breite öffentliche Debatte konnten politischer Druck gegenüber der Europäischen Kommission aufgebaut und substantielle Verbesserungen des Abkommens durchgesetzt werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Welchen konkreten Weg wird die Bundesregierung in der Frage CETA/TTIP einschlagen?
- Können Sie ausschließen, dass Sie einem CETA Vertrag zustimmen, in welchem die Schiedsgerichtsbarkeit gegen Staaten enthalten sind?

Österreich hat in seiner Verantwortung als Teil einer EU der 28 Staaten, die durch Kompromissfähigkeit ihre Glaubwürdigkeit in der Welt bewahren muss, letztendlich CETA zugestimmt. CETA muss allerdings nicht nur dem Europäischen Parlament, sondern auch den nationalen Parlamenten zur Abstimmung vorgelegt werden, womit einer wichtigen Forderung Österreichs nachgekommen wurde.

Im Zuge der Beschlussfassung hat sich Österreich erfolgreich für substantielle Verbesserungen eingesetzt, die die Zustimmung erst ermöglichten. Durch die verbindliche „Gemeinsame Interpretative Erklärung“ konnten wesentliche kritische Punkte geklärt werden. So ist u.a. klargestellt, dass Österreich auch in Zukunft über die Weiterentwicklung von Standards in den Bereichen Umweltschutz, ArbeitnehmerInnenschutz, sozialer Absicherung sowie über den Umfang und die Art und Weise der Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen alleine entscheiden kann.

Das nunmehr in CETA festgelegte Investitionsgerichtssystem beinhaltet wesentliche Verbesserungen gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit ISDS (Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus). Dennoch bleiben gewisse Unklarheiten bzw. Kritikpunkte bestehen. Nicht zuletzt auf Druck Österreichs unterliegt insbesondere auch das Investitionsgerichtssystem nicht der vorläufigen Anwendung. Vor der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten sind aus österreichischer Sicht weitere Klärungen in Bezug auf dieses Investitionsgerichtssystem notwendig.

Im Zusammenhang mit TTIP weise ich darauf hin, dass die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen mit den USA zu TTIP weit hinter dem Abkommen mit Kanada zurückbleiben. Österreich (wie auch andere Mitgliedstaaten) wird TTIP in dieser Form nicht unterstützen. In diesem Zusammenhang hat Österreich folgende Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Europäischen Rates am 20. und 21. Oktober 2016 abgegeben:

„Zukünftige umfassende Handelsabkommen der EU dürfen die durch CETA und die Gemeinsame Interpretative Erklärung gesetzten Standards keinesfalls unterschreiten. Das gilt insbesondere auch für das in Verhandlung stehende Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den USA (TTIP). In diesem Zusammenhang tritt Österreich für eine entsprechende Revision des Verhandlungsmandates ein, da einem Abkommen auf Basis des bestehenden Mandates keine Zustimmung erteilt werden kann.“

Folgende Grundsätze müssen erfüllt sein:

- Sowohl die Erbringung als auch die Art und Weise der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen darf von dem Vertrag nicht berührt sein.
- Das Investitionsgericht muss folgende Prinzipien erfüllen: Transparenz, Unabhängigkeit, keine Möglichkeit prohibitiver Entschädigungsleistungen zur Vermeidung eines „chilling effects“, keine Besserstellung ausländischer Investoren gegenüber inländischen Investoren.
- Das Vorsorgeprinzip darf von dem Vertrag nicht berührt sein.
- Regulatorische Zusammenarbeit darf ausschließlich freiwillig und ohne Verpflichtung zur Umsetzung durch die EU und die Mitgliedstaaten der EU stattfinden.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

